

EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der
Kinder- und Jugendarbeit*

Tarif WR-KJA

1.7.2025 (9)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelmäßige Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik)

1.1 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	158,20 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	43,51 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	15,82 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

1.2. Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) einschließlich Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	227,20 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	62,48 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	22,72 EUR	je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

2. Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz werden nach den Vergütungssätzen U-V (Live) bzw. M-V (Tonträgerwiedergaben) lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-V bzw. M-V vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

3. Musikaufführungen im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik

Konzerte der Unterhaltungsmusik werden auf Basis der Vergütungssätze U-K lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-K vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

4. Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Die Vervielfältigung einzelner Werke aus dem Repertoire der GEMA wird über die Vergütungssätze VR-Ö lizenziert.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Vergütungssatz WR-KJA gilt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese Nutzungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.

Begünstigte sind anerkannte Träger der Jugendhilfe nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,

b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,

c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

d) Begünstigungsfähig sind auch ehrenamtliche betriebene Einrichtungen im ländlichen Raum, die nach Prüfung und Bestätigung der 'Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.' durch ihre Mitgliedschaft als anerkannt gelten.

Als begünstigte Einrichtung gilt auch der Zusammenschluss mehrere kleine Projekträume (bis zu einer Fläche von zusammengefasst maximal 200 qm) der Träger und JugendreferentInnen auf Landkreisebene sowie mobile Projekte der Mobilen Jugendarbeit. Als begünstigtes Angebot oder Projekt gilt auch das mobile und flexible Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie z. B. Spielmobil, Abenteuerspielplatz, Ferienbetreuung, mobiles Kino).

Die Vergütungen gem. Ziffer I 1 des Tarifes sind je Einrichtung des Trägers, in denen regelmäßige Musikwiedergaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten. Für Veranstaltungen gem. Ziffer I. 2. und I. 3. des Tarifes sind alle in der Anmeldung beschriebenen Räume für die begünstigten Veranstaltungen zulässig.

2. Umfang der Einwilligung

2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

5. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.